

Das Großherzoglich Badische Allgemeine Anzeigebblatt ist amtliches Organ für die Anzeigen der Großh. Behörden. Es erscheint eine Nummer, so oft das Material dazu vorhanden ist. Der Abonnirungspreis für das Allgemeine Anzeigebblatt berechnet sich auf 1 Kr. für die Nummer, wovon zu Anfang des Jahres der Betrag für

Großherzoglich Badisches Allgemeines Anzeigebblatt.

90 Nummern mit 1 fl. 30 Kr., nebst 23 Kr. Postgebühr, voraus erhoben wird. Auch Privatanzeigen werden aufgenommen und für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum eine Insertionsgebühr von 5 Kr. berechnet. Briefe und Gelder frei. Expedition des Großh. Badischen Allgemeinen Anzeigebblattes: Karlsruhe, Friedr. StraÙe Nr. 14.

Nr. 20.

Ausgegeben Donnerstag, 29. März.

1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Wiederbesetzung der Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Eppingen betreffend.

Nr. 111. Die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule in Eppingen mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.
Karlsruhe, den 23. März 1860.

Großh. Gewerbeschulrath.
D i e ß.

Das Brennen der Hack- und Niederwäldungen längs der großherzogl. badischen und großherzogl. hessischen Landesgrenze betr.

Nr. 4231. Beim Brennen der Hack- und Niederwäldungen längs der großh. badischen und großh. hessischen Landesgrenze sind schon öfters Beschädigungen dadurch entstanden, daß an der Grenze des einen Gebiets gebrannt wurde, ohne daß die einschlägige Lokalforstbehörde des anderen Gebiets hiervon Kenntniß erbielt. Diefem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, hat die großh. hessische Oberforst- und Domänen direktion zu Darmstadt zufolge Schreibens vom 3. Februar l. J. das Forstamt Waldmichelbach beauftragt, die angrenzenden Oberförstereien Beerfelden, Hirschhorn, Waldmichelbach und Rimbach dahin zu instruiren, „daß das Ueberlandbrennen und Schmören in den an der badischen Grenze liegenden Wäldungen wenigstens 24 Stunden, ehe damit begonnen wird, der betreffenden badischen Bezirksforsterei, unter Angabe der mutmaßlichen Dauer dieser Arbeit, angezeigt werden solle.

Zu Einverständnisse mit der großh. Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu Karlsruhe sieht man sich auch diesseits zu der Anordnung veranlaßt, daß die gleiche Anzeige an die benachbarte großh. hessische Forstbehörde zu reichen hat, und zwar durch die betreffende Bezirksforsterei: Ziegelhausen, Schönau, Eberbach oder Weinheim, wenn in dießseitigen Staats- und Körperschaftswäldungen, und durch das betreffende Bürgermeisterramt, wenn in Gemeindeg- und Privatwäldungen zunächst der großh. hessischen Grenze gebrannt oder geschmört werden will. Zu diesem Zweck werden die Privatwaldbesitzer, welche in der Nähe der hessischen Landesgrenze, sofern solche gleichfalls bewaldet ist, brennen oder schmören wollen, bei Vermeiden angemessener Geldstrafe hiemit für verpflichtet erklärt, dies unter Angabe des Beginnes und der mutmaßlichen Dauer des Brennens ihrem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter so zeitig anzuzeigen, daß dieser wenigstens 24 Stunden vorher die betreffende großh. hessische Oberförsterei durch besonderes Schreiben hiervon in Kenntniß setzen kann.

Mannheim, den 9. März 1860.

Großherzoglich badische Regierung des Unterrheinkreises.
B ö h m e.

P. Ahtes.